



Wärmeschutz im Gebäudebestand

Förderrichtlinie für die energetische Modernisierung als Bauteilförderung

Gültig ab 01. August 2026

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Welche Maßnahmen werden gefördert?	3
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	4
4.1	Bauteilförderung	4
4.2	Modernisierungsbonus	5
4.3	Baubegleitende Dienstleistungen und Qualitätssicherung	6
5.	Was ist bei der Kombination mit anderen Förderprogrammen zu beachten?	8
6.	Sonstige Förderprogramme	9
6.1	Angebote der Freien und Hansestadt Hamburg	9
6.2	Angebote des Bundes	11
7.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	11
8.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	12
9.	Wo kann man die Förderung beantragen?	13

ANHANG

1.	Wie ist das Verfahren?	14
1.1	Antragstellung	14
1.2	Bewilligung	14
1.3	Verwendungsnachweis	14
1.4	Auszahlung	14
2.	Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?	14
2.1	Wärmedurchgangskoeffizienten	14
2.2	Bauphysikalische Unbedenklichkeit	15
2.3	Innendämmung	15
2.4	Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage	16
2.5	Luftdichtheit	16

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) stellt Fördermittel für die energetische Modernisierung von Wohngebäuden (bestehende, beheizte und gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzte Flächen) in Hamburg bereit.

Dieses Förderprogramm zielt darauf ab, Modernisierungen im Gebäudebestand durch energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle zu initiieren und damit die Energieressourcen zu schonen sowie den CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Erreicht werden soll dies über energetische Standards, die oberhalb der gesetzlich geforderten Niveaus liegen und hierüber etabliert werden sollen.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Wohngebäuden.

Gemeinschaften der Wohnungseigentümer (GdWE) sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. Der Antrag ist von einer oder einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen, von der oder dem weitere Unterlagen angefordert werden und der oder dem der gemeinsame Bewilligungsbescheid bekannt gegeben wird. Anträge einzelner Wohnungseigentümerinnen oder -eigentümer einer GdWE sind nur für Fenstermodernisierungen zulässig.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-Abl. L167/1 vom 30. Juni 2023) – nachfolgend: AGVO.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind nach Artikel 1 Abs. 4 lit. a AGVO sowie
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Abs. 2 bis 6 AGVO

Von der Förderung ausgeschlossen sind außerdem die Unternehmen bzw. Tätigkeiten gemäß Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der Fassung vom 13. Dezember 2023 (EU-ABl. L, 2023/2831 vom 15. Dezember 2023) – nachfolgend: De-minimis-VO.

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Förderfähig sind Wohngebäude, deren Baugenehmigung älter als 20 Jahre ist. Gefördert werden die Modernisierung von einzelnen oder mehreren Bauteilen an der Gebäudehülle sowie der verpflichtende hydraulische Abgleich. Die Förderhöhe steht in Abhängigkeit zur modernisierten Fläche.

Bei gleichzeitiger Modernisierung von Bauteilen aus verschiedenen Bauteilgruppen wird nur für Ein- und Zweifamilienhäuser und GdWE zusätzlich ein Modernisierungsbonus gewährt. Für vermietete Mehrfamilienhäuser kann der Modernisierungsbonus nicht in Anspruch genommen werden. Hierfür steht das Programm „Klimaschutzprogramm für Mietwohngebäude“ zur Verfügung.

Folgende ergänzende Maßnahmen (teilweise verpflichtend) werden zusätzlich gefördert:

- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage
- Nachhaltige Dämmstoffe mit dem Gütezeichen Blauer Engel oder dem *natureplus*-Siegel
- Backsteinfassaden
- Qualitätssicherung Backstein
- Luftdichtheitsmessung

Bauteilflächen, die im Zusammenhang bzw. aufgrund von Wohnflächenerweiterungen durch Anbau, Ausbau, Änderung oder Aufstockung energetisch verbessert werden, sind nicht förderfähig.

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung bzw. im Falle der Ziffer 4.2 und 4.3.1 einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Fördersumme ist pro Wohneinheit auf insgesamt max. 50.000 € begrenzt und muss mindestens 750 € je Wohneinheit für Maßnahmen an der Gebäudehülle betragen.

Für Vermietende und GdWE erfolgt die Förderung unter den Voraussetzungen der De-minimis-VO oder alternativ der AGVO.

Für eine Förderung nach AGVO müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

Eine energetische Modernisierung der Gebäudehülle muss die Sanierung oder den Austausch von mindestens zwei Arten von Bauteilgruppen umfassen (siehe Tabelle in 4.2). Jede Bauteilgruppe muss in Anlehnung an § 48 Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu mindestens 10 % ihrer Fläche modernisiert werden. Der Primärenergiebedarf muss gegenüber dem Stand vor der Investition um nachweislich mindestens 20 % reduziert werden.

Anstatt der Zuschussvariante können Eigentümerinnen und Eigentümern von selbst genutzten Wohnimmobilien die Maßnahmen unter Berücksichtigung der in dieser Förderrichtlinie genannten Voraussetzung mit dem subventionierten IFB-Energiedarlehen fördern lassen. Ausgenommen sind GdWE, welche zwingend die Zuschussvariante zu wählen haben und gleichzeitig von dem vereinfachten Darlehensangebot nach der Richtlinie WEGfinanz profitieren.

4.1 Bauteilförderung

Die Zuschüsse für durchgeführte Wärmeschutzmaßnahmen pro Quadratmeter Bauteilfläche betragen:

Außendämmung Außenwände	43,40 €/m ²
Innendämmung von Außenwänden bei Denkmälern, sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz sowie Lage auf der Flurstückgrenze (Überbauung), siehe Anhang Abs. 2.3 ¹	54,50 €/m ²
Kerndämmung zweischaliger Außenwände	6,40 €/m ²
Dämmung Kellerdecke bzw. -sohle und Innenwände gegen unbeheizte Räume oder Außenwände gegen Erdreich ²	13,10 €/m ²
Dämmung der obersten Geschossdecke	26,10 €/m ²
Dämmung von Steildächern sowie Gaubenwangen und Gaubendächern	44,80 €/m ²
Einblasdämmung von Kellerdecken, obersten Geschossdecken, Steildächern, Gaubenbauteilen, Flachdächern	10,70 €/m ²
Dämmung von Flachdächern	60 €/m ²
Austausch Bestands- zu Wärmeschutzfenstern ³ Vertikalfenster (Fassade), Dachflächenfenster und Fenstertüren	168,00 €/m ²
Austausch der Verglasung	84,00 €/m ²
Austausch Bestands- zu Wärmeschutz-Außentüren ³	238,00 €/WE

Bezüglich der Dämmqualität sind die Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten nach Anhang Abs. 2.1 einzuhalten.

Zusätzlich werden qualitätssichernde Maßnahmen gefordert, vgl. Abs. 4.3. Diese werden bei verpflichtender und auch bei freiwilliger Durchführung im Rahmen dieser Richtlinie gefördert.

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs (HDA) nach VdZ-Verfahren B ist Pflicht. Gefördert werden kann dieser nur unter bestimmten Voraussetzungen, siehe Abs. 4.3.1. Auch über den nicht geförderten hydraulischen Abgleich muss ein Nachweis erbracht werden.

4.2 Modernisierungsbonus

Umfangreiche energetische Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden mit drei und weniger Wohnungen sowie GdWE werden zusätzlich mit einem Bonus gefördert, sofern zeitgleich mehrere Maßnahmen an Bauteilen aus mindestens drei unterschiedlichen Bauteilgruppen umgesetzt werden. Dabei sind jeweils die gesamten Flächen aller im Bestand vorhandenen Bauteile einer Bauteilgruppe zu modernisieren. Die Gesamtfläche umfasst Flächen jeglicher Größe, Lage und Ausrichtung eines Bauteils.

Die Förderung gem. 4.1 erhöht sich um:

- 20 % bei drei Maßnahmen (Modernisierungsbonus Basis)

¹ Wärmebrücken im Übergangsbereich Außen- zu Innendämmung sind zu beachten.

² Für die Außenwände gegen Erdreich sowie deren Fenster und Außentüren gilt dies nur, wenn diese Bestandteil der thermischen Gebäudehülle (beheizte Flächen) sind.

³ Zur Vermeidung von Kondensat- und Schimmelschäden wird der Austausch von Bestands- zu Wärmeschutz-Fenstern, -Fenstertüren und -Dachfenstern sowie der Austausch von Bestands- zu Wärmeschutz-Außentüren nur dann gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient der Einbauebene (Außenwand bzw. Dach) kleiner ist als der der neu eingebauten Bauteile inkl. Rahmen.

- 30 % bei mindestens vier Maßnahmen (Modernisierungsbonus Plus)

Bauteilgruppen	Bauteile
Wände	▪ Außendämmung der Außenwände ▪ Innenwanddämmung ▪ Kerndämmung
Unterer Gebäudeabschluss	▪ Dämmung der Kellerdecke bzw. Sohle (bei unbeheiztem Keller bzw. Nicht unterkellerten Gebäuden) ▪ Dämmung der Kellersohle und Innenwände gegen unbeheizte Räume oder Außenwände gegen Erdreich (bei beheizten Kellern)
Decken und Dächer (inkl. Dachflächenfenster)	▪ Dämmung der obersten Geschossdecke ▪ Dämmung der obersten Geschossdecke/von Flachdächern mit Einblasdämmung ▪ Dämmung von Steildächern sowie Gaubenwangen und Gaubendächern ▪ Dämmung von Steildächern sowie Gaubenwangen und Gaubendächer mit Einblasdämmung ▪ Dämmung von Flachdächern
Fenster (inkl. Gaubenfenster)	▪ Vertikalfenster (Fassade) und Fenstertüren ▪ Ertüchtigung von Verglasungen

Folgende weitere Anforderungen sind zu erfüllen:

- Beauftragung einer oder eines für die Förderprogramme des Bundes zugelassenen Energieberaters (EEE-Liste) auch zur Bestätigung der gesamten Bauteilfläche der Bauteilgruppen.
- Nachweis der Luftdichtheit der Gebäudehülle beim Modernisierungsbonus Plus.

4.3 Baubegleitende Dienstleistungen und Qualitätssicherung

Folgende qualitätssichernde Dienstleistungen werden in Verbindung mit der Förderung von baulichen Maßnahmen gefördert.

4.3.1 Hydraulischer Abgleich

Gefördert wird die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B bei Wohngebäuden mit bis zu 5 Wohneinheiten, deren Wärmeerzeugungsanlagen mit Erdgas betrieben werden, sowie bei Wohngebäuden mit sonstigen Energieträgern.

Der Zuschuss beträgt 75 % der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 2.500 € je Wohneinheit.

In diesem Zusammenhang sind außerdem folgende Optimierungsmaßnahmen durchzuführen und nachzuweisen:

- Absenkung der Vorlauftemperatur und Optimierung der Heizkurve
- Aktivierung der Nachtabenkung
- Optimierung des Zirkulationsbetriebes

- Absenkung der Warmwassertemperatur
- Absenkung Heizgrenztemperatur

Als förderfähige Ausgaben werden solche für die Berechnung und die Durchführung des hydraulischen Abgleichs, o. g. Optimierungsmaßnahmen und zur Einstellung erforderliches Material, soweit nicht vorhanden oder defekt (Strangreguliertventile, Thermostat-Regler, voreinstellbare Thermostatventil-Unterteile, Einzelraumtemperaturregler, Heizkreisverteiler) sowie der Austausch von Heizungs-Umwälzpumpen (Nass- und Trockenläuferpumpen) und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen (mindestens Effizienzklasse A) anerkannt.

Die Anforderung an die Durchführung des hydraulischen Abgleichs gilt gleichermaßen für alle Wohnungen in Gebäuden mit Etagenheizung bzw. unabhängig von der Lage der zu modernisierenden Bauteilflächen. Bei Einzelanträgen aus einer GdWE für Fenstermodernisierungen, sind hiervon abweichend lediglich Etagenheizungen hydraulisch abzugleichen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die aufgrund einer Pflicht gemäß §§ 60b und 60c GEG zu erbringen sind bzw. nach Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV) hätten erbracht werden müssen.

4.3.2 Zusatzförderung für nachhaltige Dämmstoffe

Der Einsatz von Dämmstoffen mit dem Gütezeichen „Blauer Engel“ RAL-UZ 132 bzw. Wärmedämmverbundsystemen RAL-UZ 140 oder dem *natureplus*-Siegel an Fassaden (außer Kerndämmung), auf Flachdächern, auf obersten Geschossdecken sowie an Kellerdecke/Sohle wird mit einem zusätzlichen Zuschuss von 18,50 €/m² Bauteilfläche gefördert. Ausgenommen von der Zusatzförderung sind Dämmstoffe im Einblasverfahren.

Bei Aufdopplung muss der neu aufgebrachte Dämmstoff vollständig aus zertifizierten Materialien bestehen. Eine neu aufgebrachte Mischkonstruktion von zertifizierten und nicht zertifizierten Dämmstoffen in einem Bauteil wird nicht gefördert.

Bei einem Wärmedämmverbundsystem müssen alle Schichten (ausgenommen Klinkerriemchen) zertifiziert sein.

4.3.3 Backsteinfassaden und Qualitätssicherung Backstein

Backsteinfassaden (Vollsteine, Klinkerriemchen und Fugensanierung) werden unter bestimmten Voraussetzungen mit Zuschüssen gefördert. Der Erhalt von Backsteinfassaden durch eine Fugensanierung wird nur gefördert, wenn diese Maßnahme im Rahmen der Qualitätssicherung Backstein vereinbart oder von der für den Denkmalschutz oder die Stadtplanung zuständigen Stelle gefordert wird sowie bei einer gleichzeitigen Förderung der Maßnahme „Innendämmung“ oder „Einblasdämmung“.

Der Zuschuss beträgt 50,00 €/m² der betroffenen Bauteilfläche.

Förderfähig sind **Wohngebäude mit bis zu 2 Wohneinheiten** mit einer bestehenden Backsteinfassade sowie Gebäude, die vor der Modernisierung nicht über eine Backsteinfassade verfügen. Die Qualitätssicherung Backstein entfällt, sofern es sich nicht um ein Denkmal, besonders erhaltenswerte Bausubstanz, ein Gebiet mit städtebaulicher Erhaltungsverordnung oder Gestaltungssatzung bzw. ein Baugenehmigungsverfahren mit gestalterischer Abstimmung zur Fassade handelt.

Förderfähig sind **Wohngebäude ab 3 Wohneinheiten** mit einer bestehenden Backsteinfassade, die als **De-minimis-Beihilfe** oder im Rahmen der **AGVO** gefördert werden. Bei Gebäuden inner-

halb und außerhalb der Backsteinkarte ist eine Qualitätssicherung Backstein immer dann durchzuführen, wenn es sich nicht um ein Denkmal, besonders erhaltenswerte Bausubstanz, ein Gebiet mit städtebaulicher Erhaltungsverordnung oder Gestaltungssatzung bzw. ein Baugenehmigungsverfahren mit gestalterischer Abstimmung zur Fassade handelt.

Wie ist das Verfahren?

Grundsätzlich gilt: **Für alle Gebäude**, die unter Denkmalschutz stehen, als besonders erhaltenswerte Bausubstanz eingeordnet wurden, sich in einem Gebiet mit städtebaulicher Erhaltungsverordnung oder Gestaltungssatzung befinden oder ein Baugenehmigungsverfahren mit gestalterischer Abstimmung zur Fassade durchlaufen, **erfolgt die Qualitätssicherung der Backsteinfassade durch die jeweils zuständige Stelle.**

In allen anderen Fällen ist im Rahmen der Antragstellung eine Selbstauskunft mit vollständigem Fassadenkonzept und Maßnahmenbeschreibung bei der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) einzureichen. Die Vorlagen für die Antragstellung finden Sie unter: <https://www.ifbhh.de/qualitaetssicherung-backstein>

Bei festgestellter Backsteinrelevanz im Zuge dieses Verfahrens wird ein Fassadenkonzept abgestimmt.

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens hat der oder die Antragstellende vor Auszahlung der Fördermittel zu bestätigen, dass das Fassadenkonzept wie abgestimmt umgesetzt wurde.

4.3.4 Luftdichtheitsmessung

Bei Bestandsgebäuden machen Lüftungswärmeverluste oft ein Drittel der gesamten Wärmeverluste aus. Durch Erneuerung der Fenster/Außentüren und Dämmmaßnahmen an Dach und Fassade wird die Luftdichtheit verbessert, Lüftungswärmeverluste werden verringert. Der Nachweis einer wind- und luftdichten Ausführung erfolgt durch eine Luftdichtheitsmessung. Der Zuschuss dafür beträgt 260 €/WE.

Hinweis zu zertifizierten Anbietenden: vgl. Anhang Abs. 2.5.

5. Was ist bei der Kombination mit anderen Förderprogrammen zu beachten?

Eine Kombination der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) mit anderen Fördermitteln (z. B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich. Ergibt sich infolge der Kumulierung von Zuschüssen und Tilgungszuschüssen für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote über die zulässige Förderquote hinaus, werden die Landesmittel entsprechend gekürzt.

Zuschüsse für Maßnahmen bzw. Ausgaben, welche nicht über die BEG gefördert werden, bleiben davon unberührt.

Für baubegleitende Dienstleistungen (Hydraulischer Abgleich und Luftdichtheitsmessung) ist die Kombination mit anderen Fördermitteln ausgeschlossen.

Bei der Förderung nach dieser Richtlinie sind die für die geförderte Tätigkeit, das zu fördernde Vorhaben oder dem Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Mittel zu berücksichtigen.

Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

- Grundsätzlich dürfen Beihilfen nach dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden mit
 - anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;

- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilföhe nicht überschritten wird.
- Mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf nur kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilföhe nicht überschritten wird.

Hierzu hat der oder die Antragstellende u. a. auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen, um die IFB Hamburg in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Union zu bewilligen.

6. Sonstige Förderprogramme

6.1 Angebote der Freien und Hansestadt Hamburg

Geringinvestive Maßnahmen

Ziel ist es durch einen hydraulischen Abgleich sowie weitere Maßnahmen im Heizkreislauf die Systemtemperaturen und damit sowohl den Energiebedarf als auch den CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Gefördert werden können Investitionen in Heizungsanlagen, bei denen das Inbetriebnahmedatum des Wärmeerzeugers weiter als 5 Jahre zurückliegt, dieser nicht älter als 15 Jahre ist und mindestens weitere 2 Jahre nach Abschluss der Maßnahme weiterbetrieben wird.

Eine Kombination mit anderen Programmen ist teilweise möglich.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/geringinvestive-massnahmen>

Modernisierung von Mietwohnungen

Für die Modernisierung von Mietwohngebäuden ab 3 Wohneinheiten bietet die IFB Hamburg weitere Fördermöglichkeiten in Form von zinsvergünstigten Darlehen und Zuschüssen an, die mit der Bundesförderung und weiteren IFB-Programmen (nicht Gesellschaft für Innovative Marktforschung – GIM) kumulierbar sind.

Gefördert werden im Klimaschutzprogramm A ganzheitliche energetische Modernisierungen mit Zuschüssen ansteigend mit der Qualität der erreichten energetischen Stufe zuzüglich weiterer optionaler Förderbausteine, z. B. für schützenswerte Fassaden.

In den Programmen B – 1. Förderweg und C – 2. Förderweg werden umfassende Wohnungsmodernisierungen, der barrierefreie Umbau von Wohnungen und Dachgeschossausbauten mit zinsvergünstigten Darlehen und Zuschüssen gefördert. In diesem Programm können auch energetische Maßnahmen gefördert werden.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter:

www.ifbhh.de/programme/immobilienwirtschaft/mietwohnungen-modernisieren

Hamburger Heizungsförderung

Die Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien ist wesentlicher Bestandteil der Klimawende. Dies soll insbesondere durch die Förderung von Wärmepumpen und Wärmenetzanschlüssen erfolgen. Der Verbrauch von fossiler Energie sowie die CO₂-Emissionen sollen dadurch gesenkt werden. Zudem soll ein wachsender Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung im Quartier ermöglicht werden.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-heizungsfoerderung

Hamburger Gründachförderung und Fassadenbegrünung

Gefördert werden freiwillig durchgeführte Dach- und Fassadenbegrünungen auf und an Gebäuden und Bauwerken in Hamburg. Diese werten ein Gebäude optisch und ökologisch auf, verbessern das Klima und erhöhen den temporären Wasserrückhalt und die Verdunstungskühlung. Zudem werden auf den Dächern neue Lebensräume für Mensch und Tier geschaffen.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-gruendachfoerderung

Fahrradabstellanlagen

Gefördert werden hochwertige Fahrradabstellanlagen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, z. B. Fahrradboxen, Fahrradklein- und -sammelgaragen, Überdachung oder Einhausung. Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer/-gemeinschaften von Mehrfamilienhäusern mit mehr als vier Wohneinheiten sowie Nutzende von Gewerbeimmobilien mit mehr als 10 Arbeitsplätzen, deren Baugenehmigung vor dem 01.01.2011 ausgestellt worden ist.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

www.ifbhh.de/foerderprogramm/fahrradabstellanlagen

Regeninfrastrukturanpassung (RISA)

Um Überflutungen vorzubeugen, das Regenwasser lokal zu nutzen und den städtischen Wasserhaushalt zu optimieren, werden RISA-Maßnahmen gefördert. Bezuschusst werden die Installation von [Regenwasserzisternen](#) zur Bewässerung von Garten- und Grünflächen, die Errichtung von Anlagen zur [Versickerung](#) von Niederschlagswasser sowie die [Entsiegelung](#) von Flächen zur Schaffung von durchlässigem Boden und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie auf unserer Homepage.

IFB-WEGfinanz

Die Finanzierung von Modernisierungsarbeiten bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) ist oft nicht einfach. Wir bieten deshalb ein vereinfachtes Verfahren für die Nutzung von zinsvergünstigten KfW-Krediten schon bei geringen Darlehenssummen an. Der oder die Verwaltende koordiniert das unkomplizierte Verfahren.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

www.ifbhh.de/foerderprogramm/ifb-wegfinanz

Beratung durch die Hamburger Energielotsen

Die Energielotsinnen und -lotsen bieten eine kostenlose bauliche und technische Erstberatung zum Thema Energieeinsparung sowie Klimafolgeanpassung an. Darüber hinaus wird zu weiteren Förderprogrammen der IFB Hamburg und den Bundesförderprogrammen der KfW-Bankengruppe und dem BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) beraten.

Tel. 040/24832-250, www.hamburg.de/energielotsen

6.2 Angebote des Bundes

Die **KfW** fördert mit Darlehen und Zuschüssen u. a. die energetische Modernisierung, das Heizen mit erneuerbaren Energien, den barrierefreien Umbau oder die Verbesserung des Einbruchschutzes.

Kontakt:

Tel. 0800/539 9002 (kostenfreie Servicenummer)

info@kfw.de | www.kfw.de

Die **BAFA (Bundesanstalt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)** stellt u. a. Zuschüsse für die Energieberatung (individueller Sanierungsfahrplan – iSFP), die energetische Modernisierung und für die Heizungsoptimierung bereit.

Kontakt:

Tel. 06196/908-1625 für Heizen mit erneuerbaren Energien

Tel. 06196/908-1001 für Heizungsoptimierung

poststelle@bafa.bund.de | www.bafa.de

Gebäude-Check der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. im Angebot der Hamburger Energielotsen

Der Energieberatende macht eine Bestandsaufnahme der Stromgeräte in Ihrer Wohnung, beurteilt Ihren Strom- und Heizenergieverbrauch und identifiziert gemeinsam mit Ihnen wichtige Stellschrauben für Einsparungen. Zusätzlich werden die Gebäudehülle (Außenwände, Fenster, Türen, Dach) sowie die Heizungsanlage (Wärmeerzeuger und Verteilsystem) unter energetischen Aspekten begutachtet. Dabei wird auch geprüft, ob prinzipiell der Einsatz erneuerbarer Energien möglich und sinnvoll ist.

<http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de/beratung/>

7. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Antragstellende ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle (IFB Hamburg) mit den Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages, sofern der Vertragsabschluss nicht unter die aufschiebende Bedingung der Förderzusage durch die IFB Hamburg (und ggf. der Bundesförderung) gestellt ist oder der vorzeitige Beginn der Maßnahme beantragt und durch die IFB Hamburg gewährt wurde. Die Gewährung des vorzeitigen Beginns der Maßnahme stellt keine Förderzusage dar.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von Fachunternehmen ausgeführt werden. Maßnahmen durch Eigenleistung sind nicht förderfähig.

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) sowie die Europäische Union sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse und die Angaben der oder des Antragstellenden zur Beihilfe zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Antragstellende hat über einen Zeitraum von 10 Jahren jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen und die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnraum zu gestatten.

Fördermittel werden nur Antragstellenden bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten der/des Antragstellenden

Innerhalb von 10 Jahren nach Förderzusage sind folgende Unterlagen aufzubewahren und der IFB Hamburg auf Verlangen vorzulegen:

Alle relevanten Nachweise über die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen und Fördervoraussetzungen, zum Beispiel Produktzertifikate der Herstellenden und Errichternachweise beziehungsweise Montagebescheinigungen inklusive der Originalrechnungen.

Die IFB Hamburg behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Nachweise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Gebäude/Maßnahmen vor.

Sperrfrist

Im Falle der Rücknahme eines Förderantrags oder des Verzichts auf eine Bewilligung (aus dieser oder vorangegangenen Richtlinien) kann für dieselbe Belegenheit oder denselben Fördergegenstand ein neuer Antrag in diesem oder einem vergleichbaren Förderprogramm frühestens sechs Monate nach Eingang der Rücknahme bzw. des Verzichts der Bewilligung bei der IFB Hamburg (Sperrfrist) gestellt werden. Hinsichtlich des neuen Förderantrags sind die Regelungen zum Vorhabenbeginn erneut zu beachten und zu erfüllen.

8. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) hat diese Förderrichtlinien gemäß § 2 Abs. 4 Hamburgisches Wohnraumförderungsgesetz (HmbWoFG) als besondere Wohnraumförderung nach § 2 Abs. 3 HmbWoFG erlassen.

Dieses Fördermodul lässt

- bestehende Förderzusagen gemäß § 13 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert am 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626, 1652),
- die vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen der Förderungen nach § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 19.08.1994 (BGBl. I S. 2138) in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung sowie
- die nach dem Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen in der FHH (Hamburgisches Wohnungsbindungsgesetz – HmbWoBindG) vom 19.02.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.05.2013 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt – HmbGVBl. S. 244), für Wohnungen, die als öffentlich gefördert gelten, geltenden Regelungen unbeschadet.

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt für GdWE und Vermietende unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der

Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der Fassung vom 13. Dezember 2023 (EU-ABl. L, 2023/2831 vom 15. Dezember 2023) – nachfolgend: De-minimis-VO – und unterliegt den Beschränkungen des europäischen Beihilferechts. Weitere Informationen ergeben sich aus dem „Informationsblatt De-minimis-Beihilfen“, abrufbar unter www.ifbhh.de.

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt für Vermieter alternativ zur De-minimis-Variante unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L167/1 vom 30. Juni 2023) – nachfolgend: AGVO.

Die Freistellung erfolgt nach Artikel 38a und 53 AGVO.

Die Förderung der gebäudebezogenen Energieeffizienzmaßnahmen unter Nr. 4 (außer 4.3.3), erfolgt für Unternehmen im Rahmen des Artikels 38a AGVO. Gem. Artikel 38a Abs. 5 AGVO sind die gesamten Investitionskosten beihilfefähig, solange sie direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes im Zusammenhang stehen. Nach Artikel 38a Abs. 11 AGVO darf die Beihilfeintensität 30 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Diese Quote erhöht sich für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte.

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit. c AGVO werden bei Einzelbeihilfen von über 100.000 € die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegulierung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2030 hinaus.

9. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien sowie Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Besenbinderhof 31

20097 Hamburg

Tel. 040/248 46-470

wsg@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine nach telefonischer Absprache.

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen über das elektronische Antragsportal (<https://eantrag.ifbhh.de/login>) der IFB Hamburg einzureichen. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

Im Rahmen von **Stichprobenkontrollen** werden einzelne Antragstellende ausgewählt und zur Einreichung detaillierter Nachweise bezüglich der Fördermaßnahme (vor und nach Durchführung) aufgefordert.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der
Hamburgischen Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt dann 24 Monate.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Die oder der Antragstellende hat den Verwendungsnachweis spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen; andernfalls kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, wie der Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?

2.1 Wärmedurchgangskoeffizienten

Die folgenden Wärmedurchgangskoeffizienten müssen durch die Maßnahmen erreicht bzw. unterschritten werden:

Bauteil	U _{max} -Wert (W/m ² K)
Außendämmung von Außenwänden sowie Geschossdecken nach unten an Außenluft	$U \leq 0,20$
Innendämmung von Außenwänden bei Denkmälern und sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz	$U \leq 0,45$
Kerndämmung zweischaliger Außenwände	$\lambda \leq 0,035 \text{ W/mK}$
Dämmung von Kellerdecken und Wänden ⁴ gegen unbeheizte Räume oder Erdreich (inkl. Kellersohle/Sohle)	$U \leq 0,25$
Dach (einschl. Flachdach) oder oberste Geschossdecke	$U \leq 0,14$
Gaubeiwangen und Gaubendächer	$U \leq 0,20$
Fenster und Fenstertüren <u>inklusive Rahmen</u> ⁵	$U_w \leq 0,95$
Verglasung	$U_w \leq 1,30$
Dachflächenfenster <u>inklusive Rahmen</u> ⁵	$U_w \leq 1,00$
Außentüren <u>inklusive Rahmen</u> ⁵	$U_d \leq 1,30$

Für den jeweiligen Aufbau der Gesamtkonstruktion ist ein berechneter U-Wert-Nachweis aller zu fördernden Bauteilgruppen einer oder eines Energieberaters, einer oder eines Sachverständigen oder des Fachunternehmens dem Antrag beizufügen.

Der U_w-Wert von Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern und der U_d-Wert von Außentüren sind von der oder dem Herstellenden anzugeben. Maßgeblich sind die Werte nach Standard-Randbedingungen.

Ausnahmeregelung

Sollte es bei einer verpflichtenden Fassadenerhaltung aus gestalterischen Gründen nicht möglich sein, die energetischen Anforderungen dieser Förderrichtlinie einzuhalten, ist eine Ausnahme mit Zustimmung der zuständigen Fachbehörde möglich. In diesem Fall soll alternativ die energetisch effizienteste, den Gegebenheiten entsprechende bauliche Lösung zur Ausführung kommen.

2.2 Bauphysikalische Unbedenklichkeit

Bei Förderung der Innendämmung und Flachdachdämmung (ausgenommen Betondächer) hat die oder der Energieberater, die oder der baubegleitende Sachverständige oder das Fachunternehmen eine Erklärung zur bauphysikalischen Unbedenklichkeit (Verhinderung der Tauwasserbildung) zu erbringen.

2.3 Innendämmung

Die Förderung der Innendämmung ist nur bei Gebäuden möglich, die in der Hamburger Denkmalliste verzeichnet sind oder sich gemäß § 172 Baugesetzbuch (BauGB) im Gebiet einer Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und/oder zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt befinden.

⁴ Für die Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich gilt dies nur, wenn diese Bestandteil der thermischen Gebäudehülle sind.

⁵ Bedingung für die Förderung von Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern und Außentüren ist, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Einbauebene (Außenwand und/oder Dach) kleiner ist als der der neu eingebauten Bauteile inkl. Rahmen.

Für die Gewährung dieses Förderbausteins ist der Nachweis durch die zuständige Behörde (Denkmalschutzamt oder Stadtplanungsabteilung) oder die Qualitätssicherung Backstein zu erbringen, dass die schützenswerte Fassade nicht überdämmt werden darf.

Liegt eine zu dämmende Außenwand auf der Flurstücksgrenze, so kann in begründeten Einzelfällen eine Innendämmung gefördert werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

2.4 Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage

Ein hydraulischer Abgleich des Heizungs- und Warmwassersystems gewährleistet einen höchstmöglichen Wirkungsgrad der Heizungsanlage; eine effiziente Maßnahme, nachhaltig Energie zu sparen. Durch den Abgleich des gesamten Verteilsystems wird eine Über- bzw. Unterversorgung der Heizflächen vermieden.

Die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei bestehenden Heizsystemen nach Verfahren B (VdZ Formular Verfahren B) der zugehörigen Fachregel des Spitzenverbands der Gebäudetechnik „VdZ-Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V.“ (<https://www.vdzev.de/service/formulare-hydraulischer-abgleich/>) ist erforderlich.

2.5 Luftdichtheit

Sollte ein Nachweis der geforderten Luftdichtheit erforderlich sein – z. B. zur Erlangung des Modernisierungsbonus – ist durch die Bauherrin oder den Bauherrn eine Luftdichtheitsmessung zu beauftragen. Die IFB Hamburg empfiehlt eine Messung vor Abschluss des Innenausbaus durchzuführen, damit bei erforderlichen Nacharbeiten alle Bauteile noch gut zugänglich sind.

Zur Durchführung der messtechnischen Prüfung sind Prüfende der Gebäude-Luftdichtheit im Sinne der Energieeinsparverordnung, zertifiziert vom Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e. V. (FLiB, www.flib.de), berechtigt.

